

# Der Datenschutzbeauftragte in der Praxis

Lange war es unklar, jetzt aber hat sich die Datenschutzkonferenz festgelegt: Ein Datenschutzbeauftragter ist in der Praxis erforderlich. Doch Praxis ist nicht gleich Praxis. Von Dr. Jens-Peter Damas, Berlin.

**BERLIN** – Laut neuer Datenschutz-Grundverordnung muss eine Praxis zwingend einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn (nach Köpfen) mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Praxisinhaber und daher auch Gesellschafter zählen mit), bei „großen“ Praxen, Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften (Anzahl der Berufsträger bleibt unklar) und wenn neue Technologien zum Einsatz kommen, für welche kein anerkannter Standard vorliegt (z. B. Fernbehandlung über Video) oder bei Verarbeitungen außerhalb der üblichen Berufsausübung (z. B. großflächige Videoüberwachung). Zudem muss der Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Informationspflichten gegenüber Patienten und Mitarbeitern benannt werden (Anschrift der Praxis, funktionsbezogene E-Mail-Adresse zum Beispiel [datschutz@...de](mailto:datschutz@...de) und Telefonnummer des Datenschutzbeauftragten). Zugleich muss eine Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgen.

## Interner Datenschutzbeauftragter?

Auf den ersten Blick scheint der interne Datenschutzbeauftragte jedenfalls die kostengünstigere Wahl

zu sein, da die entsprechenden Personalkosten ja ohnehin anfallen und daher vordergründig keine Zusatzkosten entstehen. Bei genauerer Analyse verändert sich allerdings das Bild. Zunächst ist schon die Frage, ob eine ZFA, ZMF oder ZMV das Thema Datenschutz effektiv umsetzen kann und will. Denn in der Regel haben bei dieser Personalgruppe bisher keine direkten Berührungspunkte zur Thematik bestanden, und die ehrliche Interessenbekundung, sich in ein völlig fachfremdes Gebiet intensiv einarbeiten zu wollen, ist eher ein Ausnahmefall. Zudem müsste das erforderliche Wissen nicht nur aufgebaut, sondern auch immer wieder aktuell gehalten werden. Dazu dient typischerweise ein entsprechender Kurs

mit regelmäßigen Updates. Das Datenschutz-Know-how muss jedoch zusätzlich zum allgemeinen Datenschutzrecht nach der Datenschutz-Grundverordnung auch noch den bereichsspezifischen Datenschutz umfassen (§ 203 StGB, SGB V, Berufsordnung etc.). Neben einem allgemeinen Kurs zur

DSGVO wird ergänzend ein Zusatzmodul für den Datenschutz im Gesundheitswesen erforderlich sein. Und wird es dem Mitarbeiter wirklich gelingen, dem Chef zu sagen, wie er sich organisatorisch aufstellen muss? Diese Rolle steht im Konflikt mit der Hierarchie einer Praxis im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung. Für den internen Datenschutzbeauftragten besteht als weiterer unliebsamer Umstand ein Sonderkündigungsschutz. Gemäß § 38 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 BDSG n.F. ist die Abberufung eines Datenschutzbeauftragten (sofern die Benennung verpflichtend war) nur in entsprechender Anwendung von § 626 BGB (wegen wichtigen Grundes) zulässig. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist ebenfalls unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der

Wirksamkeit einer Bestellung und damit sogar während einer vereinbarten Probezeit. Die Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten sollte daher immer nur befristet erfolgen.

## Interessenkonflikt: Praxisinhaber kann nicht Datenschutzbeauftragter sein

Als alternativen Durchführungsweg könnte man überlegen, ob der Praxisinhaber nicht einfach selbst die Funktion des Datenschutzbeauftragten übernimmt. Doch dieser

## Fazit

Mit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Sie verlangt die ordnungsgemäße Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für (fast) alle Praxen, ausgenommen sind allein sogenannte Ein-Arztpraxen, d. h. Praxen mit nur einem Arzt, ohne angestellte Ärzte und mit weniger als zehn Personen, inklusive Inhaber. Für alle anderen Praxen gilt: Eine nicht erfolgte bzw. nicht ordnungsgemäße Bestellung eines Datenschutzbeauftragten stellt ab so-

Die neue Datenschutz-Grundverordnung verlangt die ordnungsgemäße Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für (fast) alle Praxen, ausgenommen sind allein sogenannte Ein-Arztpraxen, d. h. Praxen mit nur einem Arzt, ohne angestellte Ärzte und mit weniger als zehn Personen, inklusive Inhaber. Für alle anderen Praxen gilt: Eine nicht erfolgte bzw. nicht ordnungsgemäße Bestellung eines Datenschutzbeauftragten stellt ab sofort einen klaren Rechtsverstoß dar.

Gedanke ist rechtlich ausgeschlossen, da hier ein Interessenkonflikt vorläge. Der Praxisinhaber, Partner einer Gemeinschaftspraxis oder Geschäftsführer eines MVZ kann nicht als Datenschutzbeauftragter fungieren, da er sich nicht wirksam selbst kontrollieren kann. Auch wenn der Praxisinhaber zwar nicht selbst Datenschutzbeauftragter sein kann, so kann er doch wesentliche Vorarbeiten leisten und damit Aufwand sowie Kosten des externen Datenschutzbeauftragten reduzieren.

fort einen klaren Rechtsverstoß dar. Vergleicht man beide Möglichkeiten, einen Datenschutzbeauftragten aus dem bestehenden Praxisteam zu bestellen oder auf einen externen Anbieter zurückzugreifen, so zeigt sich schnell, in der konkreten Gegenüberstellung und entgegen der ersten Annahme, dass ein externer Datenschutzbeauftragter die bessere Wahl ist. Sowohl in Bezug auf ein konfliktarmes Mitarbeiterverhältnis wie in Bezug auf die geringeren finanziellen Ausgaben. **DT**

## Externer Datenschutzbeauftragter

Damit spricht letztendlich vieles für den externen Datenschutzbeauftragten. Man vermeidet mit ihm mögliche Rollenkonflikte, und es gibt keinen zeitlichen Ausfall bei der eigentlichen Praxisarbeit. Zudem muss der notwendige Wissensaufbau nicht zusätzlich gezahlt werden, und ein abgeschlossener Vertrag lässt sich innerhalb der gängigen Richtlinien ohne Probleme kündigen. Hingegen sind, wie oben aufgeführt, interne Datenschutzbeauftragte praktisch unkündbar. Außerdem spricht auch eine hohe Umsetzungseffizienz für die Ernennung eines externen Datenschutzbeauftragten.

Und auch finanziell wird diese Überlegung gestützt. Denn nimmt man an, dass der interne Mitarbeiter insgesamt mit Fortbildung und Umsetzung des Datenschutzes vier Wochen aufwendet, dann kommen an Gehalt und Sozialversicherung bereits substanzielle Belastungen zustande. Dazu wird man noch mit Fortbildungskosten in Höhe von 3.000 bis 5.000 EUR rechnen müssen. Bereits überschlägig kalkuliert zeigt sich, dass der finanzielle Vorteil des internen Datenschutzbeauftragten eine Milchmädchenrechnung ist.

## Information

Beispielsweise bringt HanChaDent Dental- und Medizintechnik im August eine Software speziell für Zahnärzte heraus, die den Nutzer in einfachen, separaten Schritten durch die professionelle Umsetzung des Datenschutzkonzeptes führt. Anfragen können Interessierte an [datschutz@ermerling.de](mailto:datschutz@ermerling.de) senden.

## Kontakt



Dr. Jens-Peter Damas

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

ETL Rechtsanwälte GmbH  
Rechtsanwalts-gesellschaft  
NL Berlin  
Mauerstraße 86–88  
10117 Berlin, Deutschland  
Tel.: +49 30 22641220  
[datschutz@ermerling.de](mailto:datschutz@ermerling.de)

ANZEIGE

## DESIGNPREIS 2018

Deutschlands schönste Zahnarztpraxis

**ZWP** ZAHNARZT  
WIRTSCHAFT PRAXIS

**JETZT BEWERBEN!**

EINSENDESCHLUSS:  
**1.7.2018**



**DESIGNPREIS.ORG**



Voucher-Code  
**dental-tribune-g0618**  
50% off first year

### **Füllungen, Kronen, Brücken, Implantate usw.**

Sanierungen, wie Füllungen, Zahnersatz, Teilkronen, komplette Kronen, Onlays oder Inlays können mittels dem intuitiven "tooth-pad" festgehalten werden.



### **Erfassung des Zahn-Status**

Erfassen, administrieren und zeigen Sie Ihre klinischen Befunde auf Ihrem iPad. derec® zeigt Ihnen und Ihren Patienten ein klares und verständliches Bild des oralen Status.

derec® verfügt über eine Schnittstelle (API) für den Datenaustausch mit Ihrer Praxis-Lösung. Schnittstelle beinhaltet: Patientennamen, Kalenderdaten, Zahnstatus (falls vorhanden).

### **Parodontalstatus**

Erfassung eines komplexen Parodontalstatus. Sondierungstiefen, Zahnfleischbluten, Zahnstein, Furkationsbeteiligung und Eiter kann bei jedem Zahn an 6 verschiedenen Stellen erfasst werden.

visit [derec.ch](http://derec.ch)

 Swiss made



Nr. 1 für den Zahnstatus

Jetzt mit: "voice feedback"

Multilingual iPad-App, start for free